

Sammelantrag 2023: Anlage ÖR6 – Verzicht auf chemisch- synthetische Pflanzenschutzmittel

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2023**. Die Anlage ÖR6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel ist zusammen mit dem Sammelantrag 2023 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Alle Flächen, die im Rahmen der Öko-Regelung 6 angelegt werden, sind - wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen - im Flächenverzeichnis aufzuführen. In dieser Öko-Regelung wird der Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln gefördert. Der Antragsteller kann einzelne Flächen seines Betriebs, die nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden sollen, selber festlegen. Ein gesamtbetrieblicher Verzicht ist bei dieser Öko-Regelung nicht notwendig. Es können nur Flächen beantragt werden, auf denen nach rechtlichen Vorgaben nicht bereits der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten sein darf. Daher muss für Flächen, die beispielsweise an Gewässern liegen ein Teilschlag gebildet werden.

Beantragt werden können förderfähige Flächen:

Hauptkulturen:

- 1) Sommergetreide, Mais, Leguminosen (nicht Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte sowie Gemüse, auf denen vom 1. Januar bis zur Ernte der Fläche, jedoch mindestens bis zum 31. August des Antragsjahres keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
- 2) Gras oder andere Grünfütterpflanzen, als Ackerfutter genutzte Leguminosen (einschließlich Gemenge). Hier läuft der Zeitraum des Verzichtes vom 01. Januar bis 15. November. Dieser Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte im Antragsjahr, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31. August.

Dauerkulturen: hier läuft der Zeitraum des Verzichtes auf Pflanzenschutzmittel vom 01. Januar bis 15. November des Antragsjahres.

In der Anlage ÖR6 –Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel werden die Angaben zu lfd. Nr. Feldblock, Schlag, Teilschlag, Nutzung aus dem Flächenverzeichnis übertragen bzw. vorgeblendet. Weiter ist in der Spalte „beantragte Fläche in ha“ die Summe vorgeblendet, die mit der Beantragung erreicht wird. Es wird hinsichtlich der Prämienhöhe zwischen Acker und Dauerkulturen einerseits und Grünland andererseits unterschieden. Der Einheitsbetrag beträgt voraussichtlich für Ackerland und Dauerkulturen ca. 130 €/ha und bei Gras oder anderen Grünfütterpflanzen und Leguminosen zur Ackerfütterernutzung ca. 50 €/ha.

Folgende Nutzararten sind bei der ÖR 6 zulässig:

81, 113, 116, 119, 120, 122, 132, 143, 144, 150, 157, 171, 181-183, 186-188, 210-212, 220, 221, 222, 230, 240, 250, 312, 316, 320, 330, 341, 392, 393, 411, 413, 414, 421-427, 429-434, 512, 573, 602-604, 610, 612-614, 616-620, 622-624, 627-631, 633-649, 683, 704, 760, 766, 802-806, 822, 825-827, 829, 833, 834, 838-842, 850-854, 860-863, 865, 919

3. Weitere Anforderungen

- Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Öko-Regelung sind alle Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln, die
 - a) Ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; L 45 vom 18.2.2020, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/383 (ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind nach oder aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrollen (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1; L 256 vom 29.9.2009, S. 39; L 359 vom 29.12.2012, S. 77), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/181 (ABl. L 53 vom 16.2.2021, S. 99) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.